Lehrerhauptpersonalrat
beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates
über die Schulpersonalräte an alle Landesbedienstete an öffentlichen Schulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im letzten Schuljahr entstand sehr viel Unmut durch die erst ab Sommer 2025 veranlasste Auszahlung von zusätzlich erbrachter Arbeitszeit aus dem Schuljahr 2023/24. Nachdem die Vorgriffsstunde seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.09.2025 nicht mehr erteilt werden muss, haben sich trotzdem viele Lehrkräfte bereit erklärt, Zusatzstunden zu halten, damit der Unterricht an den Schulen im laufenden Schuljahr abgesichert werden kann.

In einer Presseerklärung vom 21.11.2025 teilt nun das Ministerium für Bildung mit, dass mit der „Buchung“ der Auszahlung der Zusatzstunden gestartet worden ist, d.h. die Vergütung der zusätzlichen Arbeitsleistung erfolgt voraussichtlich mit den Februar-Bezügen. „Daneben werden auch die noch ausstehenden Mehrzeiten aus dem vergangenen Schuljahr vollständig erfasst und sukzessive abgearbeitet. Auch die offenen und von den Schulen ordnungsgemäß gemeldeten Vorgriffsstunden, die bislang noch auf eine Bearbeitung warteten, gehen jetzt in die Auszahlung.“ Damit wird „ein wichtiges Zeichen für eine verlässliche und zeitnahe Vergütung der zusätzlichen Arbeitsleistung von Lehrkräften“ gesetzt.
Deutlich beschleunigte Abrechnung: Zusatzstunden für Lehrkräfte werden künftig schneller ausgezahlt

Der LHPR möchte noch auf folgende **Antragsfristen** hinweisen:

Versetzungsanträge: Für das Schuljahr 2026/2027 müssen Versetzungsanträge bis zum 31.01.2026 im Landesschulamt auf dem Dienstweg eingegangen sein. Anträge auf Versetzung oder Übernahme im Rahmen des Lehrertauschverfahrens in ein anderes Bundesland haben 6 Monate vor dem jeweiligen Termin beim Dienstherrn vorzuliegen.

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung / Tarifbeschäftigte: Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) muss der Antrag bis spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeit gestellt werden. Wenn die Teilzeit am 01.08.2026 beginnen soll, dann muss der Antrag bis Ende April bei der Personalabteilung des Landesschulamtes vorliegen. Um den Schulen Planungssicherheit zu geben, ist es aber ratsam, den Antrag bis zum 31.01.2026 zu stellen. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung haben Beschäftigte, welche ein Kind im gemeinsamen Haushalt unter 18 Jahren betreuen oder wenn ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt werden muss.

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung / Beamtinnen und Beamte: Im § 65 des Landesbeamtengesetzes ist geregelt, dass Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen ist, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt werden muss. Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wegen Familienpflegezeit muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der

Teilzeitbeschäftigung vorliegen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Information zu Dienstjubiläen: Sollten von Seiten des Landesschulamtes Dienstjubiläen nicht fristgerecht gewürdigt worden sein, verzichtet der Dienstherr/Arbeitgeber auf die Verfristung der Ansprüche von eigentlich 6 Monaten, wenn die Lehrkraft noch beim Land beschäftigt ist. Wichtig ist hier aber die formlose Geltendmachung der Ansprüche.

Ferienarbeitszeit: Gemäß des derzeit im Vorgriff angewendeten neuen „Flexi-Erlasses“ ist die Zeit der Ferien, in der kein Urlaub angezeigt wurde - ausgenommen die letzten drei Tage der Sommerferien - grundsätzlich „ungebundene Arbeitszeit“, d.h. die Tätigkeiten sind örtlich und zeitlich nicht gebunden.

Urlaubsanzeige: Gemäß Erlass „Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter“ Pkt. 9 trägt „Die Schulleiterin oder der Schulleiter … dafür Sorge, dass zur Planung und Organisation des Schuljahres Lehrkräfte den überwiegenden Teil ihres Jahresurlaubs jeweils **im Januar** anzeigen.“
Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein Urlaubsplan aufgestellt. Dies erfolgt in der Regel schon zu einem früheren Termin aufgrund der Festlegungen in der Dienstvereinbarung PM zu den Ferienarbeitstagen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des LHPR während der Sprechzeiten zur Verfügung. Gern können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden.

Mo, Di, Do:	09.30 – 15.00 Uhr
Fr:	09.30 – 12.00 Uhr

Mit kollegialen Grüßen

Kerstin Hinz
Vorsitzende

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 karin.mantel@sachsen-anhalt.de